

machen, dann würde allerdings die Weigerung der Beklagten, den Verlagsvertrag durch die weitere Verbreitung des Buches zu erfüllen, begründet sein. Das vorliegende Buch des Klägers stellt sich nun aber nach seiner äußeren Erscheinung und nach seinem Inhalte lediglich als eine wissenschaftliche Arbeit dar. Es handelt sich bei ihm nicht um eine Veröffentlichung auf dem Gebiete des geschäftlichen Wettbewerbs, sondern auf literarischem Gebiete. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kläger bei seinen Untersuchungen zu einem Ergebnis kommt, das den Erzeugnissen einiger Fabrikanten günstig und geeignet ist, zum geschäftlichen Wettbewerbe ausgenutzt zu werden. Das Buch zielt ersichtlich nicht auf einen geschäftlichen Zweck ab, sondern es erstrebt vielmehr, der Aufklärung auf technischem Gebiete zu dienen und die Zwecke der Technik zu fördern. Deshalb ist das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vorliegend überhaupt nicht anwendbar. Der Kläger hat sich auf Grund seiner Erfahrungen lediglich die Aufgabe gestellt, Grundlagen für die Beurteilung von Heizungsanlagen zu geben, die belehrend und anregend sein sollen. Bei diesen Erörterungen wahrte aber der Kläger durchaus die bei anständigen literarischen Arbeiten übliche Form. Unter diesen Voraussetzungen könnte eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Haftung des Klägers oder seines Verlegers überhaupt nicht in Frage kommen. Denn einem literarischen Unternehmen der vorliegenden Art, das sich eine große und verdienstvolle Aufgabe stellt, steht (Entsch. des Reichsgerichts vom 2. 1. 1905) stets das gute Recht zu, aufklärend und belehrend zu wirken und zu diesem Zwecke in den herkömmlichen Grenzen anständiger literarischer Arbeiten Kritik zu üben. Wollte man anständigen literarischen Arbeiten das Recht der freien Kritik nehmen, so würde dadurch jede Fortbildung der Wissenschaft und der Technik unterdrückt werden. Der Erfüllung des Verlagsvertrages durch die Beklagte stehen sonach keinerlei Hindernisse entgegen. (M.-Z. 10 U. 3797/13.)

**Leipziger Buchhändler-Verein und Buchgewerbliche Weltausstellung Leipzig 1914.** — Der Verein der Buchhändler zu Leipzig beschloß in einer außerordentlichen Hauptversammlung die repräsentative Beteiligung an der Buchgewerblichen Weltausstellung Leipzig 1914 und bewilligte auf Vorschlag eines Mitgliedes hierzu debattelos einstimmig einen Beitrag von 30,000 Mk., das Doppelte der Summe, die der Vorstand beantragt hatte. Zugleich wurde die erfreuliche Mitteilung gemacht, daß der für die Leipziger Verlagsfirmen zunächst in Aussicht genommene Raum bereits belegt ist und daher erweitert werden muß.

**Die gefälschten Bestellscheine des Reisenden.** — Wegen Urkundenfälschung und Betrugs hat das Landgericht Stettin am 22. Mai d. J. den Reisenden Anton Röllgen zu 1 Monat Gefängnis verurteilt. Der Angeklagte war Reisender einer Buchhandlung und suchte für diese Abonnenten auf eine Zeitschrift. Wie ihm zur Last gelegt wurde, hatte er in 47 Fällen Bestellscheine gefälscht. In seiner Revision rügte der Angeklagte, daß die Besteller in den 47 Fällen nicht vernommen worden sind. Das Reichsgericht verwarf indessen die Revision als unbegründet. L.

**Der Gesetzentwurf über die Errichtung eines Kolonialgerichtshofes** ist dem Reichstag von neuem zugegangen.

Ein 1910 dem Reichstag vorgelegter Gesetzentwurf ist dort zwar in erster und zweiter Lesung beraten, aber nicht mehr verabschiedet worden. Die Schwierigkeiten, welche sich einer Berücksichtigung der im Reichstag hervorgetretenen Wünsche entgegenstellen, sind auf dem Gebiete der Konsulargerichtsbarkeit größer als auf dem der Kolonialgerichtsbarkeit. Der neue Entwurf beschränkt daher die Zuständigkeit des zu schaffenden Gerichtshofs auf die Kolonialgerichtsbarkeit. Im übrigen schließt sich der neue Entwurf so eng als möglich an den früheren an. Eine Reihe wesentlicher Vorschriften des letzteren, die auch die Zustimmung des Reichstages gefunden hatten, z. B. diejenigen über den Sitz des Gerichts (Berlin), die Zahl seiner Mitglieder, die Zahl der bei einer Entscheidung mitwirkenden Richter, über die Einrichtung der Staatsanwaltschaft, über die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei dem Gericht, über die Höhe der Revisionssumme, und in der Hauptsache auch die das Verfahren betreffenden Vorschriften, sind in den neuen Entwurf wörtlich übernommen. Wie der frühere geht dieser ferner davon aus, daß dem zu schaffenden Gerichtshof in der Hauptsache die Stellung einer Revisionsinstanz zuzuweisen sein wird.

**Zugehörigkeit einer Buchhandlung zur Buchbinder-Zwangsinnung.** — Dem Regierungspräsidenten in Arnberg gegenüber hat sich die Handelskammer zu Bochum in einem Gutachten gegen die Zugehörigkeit einer Buchhandlung zur Buchbinder-Zwangsinnung ausgesprochen.

Die Kammer hat dabei besonders darauf hingewiesen, daß das in Frage kommende Geschäft nach Art und Umfang ein rein kaufmännischer Betrieb sei. Eine Einbeziehung eines derartigen Betriebes zur Buchbinder-Zinnung würde zur Folge haben, daß die Buchhandlungen auf die in der Regel aus Gefälligkeit gegen die Kundschaft erfolgende Vermittlung von Buchbinderarbeiten an selbständige Handwerksmeister verzichten würden.

Eine Entscheidung des Regierungspräsidenten in der Angelegenheit ist bisher nicht ergangen.

#### Neue Bücher, Kataloge etc.

- Altes und Neues aus Technik und Gewerbe. — Mitteilungen No. 6 aus dem Akademischen Antiquariat „Niedersachsen“ in Göttingen, Barfüßerstrasse 10. 8°. 16 S. 377 Nrn.
- Katalog der reichhaltigen Kupferstich-Sammlung des Grafen Costanza C. . . . a in Mailand, die von einem Vorfahren des jetzigen Besitzers gesammelt und zur Hauptsache eine Porträtsammlung ist, in der die besten, besonders französischen Porträtstecher wie Cousins, Daullé, Delff, die Drevets, Dyck, Edelinck, Falck, Jacobé, Massard, Masson, Morghen, Nanteuil, Pichler, Vermeulen etc. etc. mit reichen Werken vertreten sind. Ausserdem enthält die Sammlung zahlreich andere Kupferstiche und Holzschnitte des XVI. bis XIX. Jahrhunderts u. a. von Aldegrever, Bartolozzi, Beham, Boucher, Chodowiecki, Cranach, Dürer, Goethe, Hogarth, Ostade, Rembrandt, Reynolds, Ridinger, Waterloo. Gr.-8°. 210 S. m. 4 Tafeln Abbildungen und zahlreichen Abbildungen im Text. 1718 Nrn. — Versteigerung: Mittwoch bis Sonnabend, den 26.—29. November 1913 durch C. G. Boerner in Leipzig, Universitätsstr. 26 L. Preis 1 M.
- Katalog über Gemälde alter und neuzeitiger Meister aus dem Nachlasse des Hofgoldschmieds Brems-Varain, gestorben zu Trier, und anderer. Lex.-8°. 16 S. u. 7 Tafeln, 97 Nrn. — Versteigerung zu Köln, bei J. M. Heberle (H. Lempertz' Söhne) G. m. b. H. am 14. November 1913.
- Aldre Baruböcker. Karikatyren och Planscher. Finland. Geografi och Reseskildringar. Danmark och Norge. Nationalekonomi m. m. Blandad Literatur. — Antiqu.-Katalog von Klemings Antikvariat in Stockholm. 8°. 96 S. 2544 Nrn.
- Antiqu.-Kataloge des Medizinischen Antiquariats G. m. b. H. in Berlin N.W. 6, Karlstrasse 31.
- No. 2: Dissertationen aus verschiedenen Gebieten der inneren Medizin. 8°. 22 S.
- No. 3: Infektionskrankheiten: Cholera, Diphtherie, Pest, Typhus. 8°. 48 S. 1260 Nrn.
- Neue Bücher fürs deutsch-evangelische Haus. Herbst 1913. Vorrätig oder nach Erscheinen zu beziehen durch (. . . Sort.-Ja. . .). Herausgegeben von Gustav Schloßmann's Verlagshandlung (Gustav Fid.) in Leipzig, Seeburgstr. 100. Lex.-8°. 4 S.
- Deutsche Literatur. Fremde Literaturen in Übersetzungen, Almanache, Curiosa. — Antiqu.-Katalog Nr. 31 von Speyer & Peters in Berlin NW. 7, Unter den Linden 3a. Kl.-8°. 184 S. 1605 Nrn.
- Werke aus verschiedenen Wissenschaften. — Antiqu.-Verzeichnis der Buchhandlung J. F. Steinkopf in Stuttgart, Marienstraße 11. 8°. 24 S.
- Der Zwiebelstich. Eine kleine Zeitschrift für Geschmack in Büchern und anderen Dingen. Verlag von Hans von Weber, Verlag, in München. 5. Jahrgang, Heft 4. 8°. S. 121—156.
- Aus dem Inhalt: Der Buchhandel. Von B.
- Die Erstbrüche und Erstausgaben der Werke von Wilhelm Busch. Ein bibliographisches Verzeichnis von Albert Bauselow. 8°. 104 S. m. Abbildungen. 1913. Bei Adolf Weigel in Leipzig. Brosch. M 5.—; geb. M 7.50 ord.

#### Personalmeldungen.

**Hans Bronsart v. Schellendorf** †. — In München ist am 3. Nov. der Komponist Hans Bronsart v. Schellendorf, ein Bruder des früheren preussischen Kriegsministers und Schiller Vizts, im Alter von 84 Jahren gestorben. Seinen Namen haben vornehmlich drei Werke längere Zeit getragen: das Fis-Moll-Klavierkonzert, das Klaviertrio in G-Moll und das Streichsextett. Schneller wurden seine übrigen Klavierwerke — meist Charakterstücke und eine Fantasie — vergessen, und auch dem Symphoniker war mit der „Frühlingsphantasie“, der Symphonie mit Chor „In den Alpen“ und der 2. Symphonie in C-Moll dauernder Erfolg nicht beschieden. Mit Bronsart von Schellendorf ist ein überzeugter, auch mit dem Worte („Musikalische Pflichten“ 1858, 2. Aufl.) für seine Partei eintretender Anhänger der neu-deutschen Richtung dahingegangen.